

### **Fall zur Besprechung am 26. 6. 2007:**

Gebrauchtwagenhändler G soll dem Käufer K den verkauften BMW am 4.1. liefern, vorher aber noch die Bremsen erneuern. In der Werkstatt des G stiehlt sich am 3.1. die achtjährige Tochter T der mittellosen allein erziehenden Auszubildenden A, die diese ohne Wissen des G mit in den Betrieb gebracht hat, mit einem Schweißbrenner davon und schweißt an dem noch mit Kraftstoff gefüllten Tank des BMW. A kommt hinzu, noch bevor das Auto explodiert, unternimmt aber nichts, weil sie findet, daß ihr Kind auch mal spielen darf. Der Wagen, A und T explodieren wenig später. Ansprüche des K gegen G auf Schadensersatz in Höhe von 10.000 € für den Kauf eines teureren vergleichbaren Ersatzfahrzeugs?

#### Abwandlung 1:

wie oben, aber G hat mit K folgende Klausel ausgehandelt: „Die Haftung des G für Schäden, die von G persönlich oder von seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden, ist ausgeschlossen.“

#### Abwandlung 2:

wie Abwandlung 1, aber der Haftungsausschluß steht deutlich auf dem von K und V unterschriebenen Kaufvertragsformular.